

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

B a n d III.

N<sup>o</sup>. XIII. Luzern, den 25. May 1799.

(6. Prairial, VII.)

## G e s e t z g e b u n g.

### Großer Rath, 25 Hornung.

(Beschluss der Staatsgüter-Berathung.)

Cartier fodert, daß die außer Helvetien wohnenden Adlichen in 4 Monaten ihre Adelstitel einzulösen sollen. Der § wird mit Cartiers Beytrag angenommen.

§ 2. Cartier will einzig, daß die Adlichen, welche ihre Titel verloren haben, dieses den Unterstatthaltern anzeigen. Billeter findet dieses nicht hinlänglich, und will, daß die Adlichen auf alle ihre ehemaligen Vorzüge förmlich Verzicht thun. Gapani beharrt auf dem Gutachten, welchem auch Huber beystimmt, und welches angenommen wird.

§ 3. Wird ohne Weiters angenommen.

§ 4. Huber wünscht dem § beizufügen, gelegentlich, weil die Republik sonst viele Kosten auf einmal haben könne, alle diese Akten, Wappen u. s. gleich zu zerstören, zugleich auch will er allfällige Kunststücke ausnehmen, weil er keine Produkte der schönen Künste zerstören will.

Billeter stimmt dem § bey, weil im Canton Zürich durch Rapinat diese Zeichen abgeschafft wurden, und es also ungerecht wäre, wenn es nicht auch in den andern Cantonen geschehen würde. Custor will diese Zeichen auslösen, nicht weggreifen. Gapani stimmt für den §, will aber doch die schönen Kunststücke ausnehmen. Secretan unterstützt das Gutachten, weil überall im Leman mit Eifer diese elenden Zeichen weggerissen wurden, und er denkt, daß es gut sey, diese Lieblingszeichen aus den Augen gewisser Bürger wegzunehmen; in Rücksicht der Kunstfachen gesteht er, daß er keinen großen Respekt für schöne Schildhalter haben möchte. Kuhn stimmt Huber bey, weil z. B. in der großen Kirche in Bern die Wegschaffung der Wappen tauend Franken kosten würde, und besonders merkwürdige Glasmahlereyen auch

Wappen enthalten. Merz stimmt Kuhn bey, indem er denkt diese Wappen werden niemand im Weg fenn. Huber beharrt, indem er überzeugt ist, daß ein Bataillon aus dem Geld erhalten werden kann, welches zu diesen Ausmerkungen erfordert wird, zudem zeige das Beispiel Basels, welches einst den Adel wegjagte, ohne alle Wappen wegzuschaffen, daß das Volk in diesen Zeichen keine veillechtige Wiederhervorkehrung des Adels selbst befürchtete, und daß auch wirklich der Adel nie mehr, ungeachtet seine Wappen noch vorhanden sind, wieder zurück kam.

Secretan beharrt auf dem Gutachten, und wundert sich daß ein so philosophisches Mitglied nicht den Eindruck einsehen wolle, den die heilige Beybehaltung dieser Zeichen des Adels und des Föderalismus auf das Volk macht.

Bütler folgt Huber und Kuhn, weil besonders auch Kirchengeschirre und Messgewänder geändert werden müßten, und man müßte auch die Wappen an den Gültbriefen wegbannen. Pozzi will auch nicht alte Monumente zerstören. Pegler glaubt auch solche Zeichen wie Wappen sind, werden keinen ächt republikanischen Augen wehe thun, und stimmt Kuhn bey. Kuhn bezeugt, daß er von der großen Kirche in Bern sprach, nicht weil er zu fleißig in dieselbe gieng, denn er hat es wie Horaz sagt: *Parcus deorum cultor et infrequens*: ausserdem wünscht er, daß nicht in unsrer Versammlung in einigen Jahren ein Gregoire auftreten könne, um über unsern Vandalismus zu klagen, auch bemerkte er noch nie, daß die Bären den republikanischen Augen so wehe thun, wenn sie unter gewissen Bedingungen auftreten, wenigstens hörte er nicht daß ein Volksvertreter die Berner Thaler, die er an Besoldung erhält, des Bären wegen nicht annehmen wolle: er stimmt also nochmal Huber bey, und fodert besonders, daß alle Monumente, welche auf die Geschichte Bezug haben, vor allem aus geschonet werden. Huber bemerkt nochmals, daß dieser § durchaus nicht angenommen werden kann, weil er selbst von Königthum sprach, da er doch noch von keinem

König der Schweiz las. Der Artikel wird der Commission zurückgewiesen.

§ 6. Legler sieht diesen § als sehr überflüssig an, und denkt höchstens könnten Wappen mit Kronen verboten werde. Custor ist gleicher Meinung, und fürchtet wir könnten mit unster Strengge gegen die adelichen Wappen in die Verlegenheit jenes Edelmannes verfallen, der einen Ochsenkopf in seinem Wappentrug, und als ein Bürgerlicher einen ungefähr ähnlichen Kopf in sein Wappen aufnahm, und der Edelmann entrüstet über diese Verunglimpfung seines hochadelichen Wappens zur Antwort erhielt, daß dieser Kopf kein Ochsenkopf, sondern ein Kuhkopf sey! — Gmür folgt, und weiß nicht, warum man nicht jeder Familie ihr Wappen oder überhaupt ein Zeichen gestatten wollte. Gapani vertheidigt das Gutachten. Secretan denkt, es wäre ein schönes Gegenstück zu den Decreten der andern Republiken, wenn die Helvetische Republik die Wappen gesehlich gestatten wollte, und man also wieder die Heraldik studieren müßte, er stimmt zum §. Nuce bezeugt, daß die fränkischen Edelleute sich mit allen möglichen Kräften wehrten um ihre Wappen bezubehalten, und ohne diesen § man Hoffnung behielte in einer künftigen Generation wieder von den lieben adelichen Wappen Gebrauch machen zu können. Billeter will, daß die Wappen weder getragen noch gebraucht werden sollen. Der § wird mit diesem Besatz angenommen.

§ 7. Secretan findet diese Strafen zu streng und fodert Verweisung an die Commission. Custor denkt, hier könnte die Confiscation am zweckmäßigsten Platz haben, er will also die getragenen Petschaften wegnehmen. Huber folgt Secretan. Escher bittet, daß die Strafe doch nicht auf die Adelichen allein eingeschränkt, sondern auch auf die bürgerlichen ausgedehnt werde, wenn sie diesem wichtigen Wappen- und Petschaften-Gesetz zuwiderzuhandeln sich erkühnen würden.

Gapani beharrt auf dem Gutachten. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Gapani bedauert, daß man den Adel der die Gesetze nicht befolget, nicht strafen will. Secretan bittet zu bemerken, daß zwischen Nichtstrafen und Deportation noch ein Mittelweg möglich ist.

§ 8. Huber denkt, indem wir selbst über diese Gegenstände lachen, könnten wir uns leicht selbst lächerlich machen, er fodert daher Rückweisung dieses § an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

## Großer Rath, 26 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Das Gutachten über das Gesetzbuch über den bürgerlichen Rechtszug (siehe Republ. II. St. 82.) ist an der Tagesordnung und wird in Berathung genommen.

§ 1. Anderwerth will das Wort Präsident statt Vorsitz, in unsern Gesetzen beybehalten, weil das Volk nun schon an dieses Wort gewohnt ist. Custor folgt und will noch beysetzen das Distriktsgericht, hinter welchem der Beklagte wohnt. Trösch will jedem Richter das Recht geben eine Vorladung zu bewilligen. Huber wundert sich, daß man nun wieder lateinische Wörter brauchen wolle, findet die begehrten Zusätze ganz zwecklos, bittet, daß man nun nicht mit dem unerträglichen Kleinigkeitsgeist diesen Gegenstand behandle, und stimmt zum §. Secretan folgt Hubern, weil der Präsident durchaus selbst die Geschäfte leiten muß und der 16 § Custorn hinlänglich befriedigen wird. Michel dankt Secretan und der Commission für ihre gute Arbeit, der er ganz bestimmt. Der § wird angenommen.

§ 2. Anderwerth gesteht zwar, daß dieses Gutachten vielen Cantonen Erleichterung geben, daß aber in andern diese weitläufige Rechtsform sehr auffallen wird. In Rücksicht dieses § glaubt er werde der Präsident nicht immer im Hauptort wohnen, und will also das Wort Distriktshauptort hier weglassen. Custor und Trösch stimmen bey. Secretan glaubt zwar, die Aenderung sey gleichgültig, doch um zu befriedigen will er derselben bestimmen. Arb folgt und will, daß die Partheyen sich, wann der Präsident abwesend ist, an den zunächst wohnenden Richter zu wenden haben sollen. Herzog von Es. bittet, daß man doch nicht mit bösen Lokalitätsschwierigkeiten auftrete, sondern die Sache im Ganzen betrachte, er stimmt zum §. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Arb, weil eine bestimmte Ordnung beobachtet werden muß. Desloes stimmt zum § ohne irgend einer Abänderung, weil sonst die Partheyen in Fall kommen könnten, in dem ganzen Distrikt herumzulaufen, bis sie den Präsident oder Vicepräsident finden werden; er wünscht also, daß diese Vorladungen immer im Hauptort erhalten werden könnten. Der § wird mit Anderwerth's angetragener Verbesserung angenommen.

§ 3. Anderwerth glaubt, da alle Streitsachen vor den Friedensrichter gebracht werden sollen, so müsse der letzte Satz dieses § ausgesprochen werden.

Amman will die Verbalprozesse der gütlichen Ausgleichung nicht vorweisen lassen, weil dieses zu

große Kosten dem Publikum veranlaßt, überhaupt findet er das ganze Gutachten viel zu kostspielig und wünscht Zurückweisung desselben an die Commission, um solches zu vereinfachen. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Anderwerth dadurch, daß er versichert, daß nicht alle Streitsachen vor die Friedensrichter kommen werden; in Rücksicht Annans Einwendung bemerkt er, daß dieser Verbalprozeß nur in einem Zedel vom Friedensrichter besteht, der nichts oder wenig kosten wird. In Rücksicht der Weitläufigkeit des Ganzen bemerkt er, daß wir der Einheit der Republik wegen uns einander nähern müssen; die Hirten werden mehr Formen erhalten, als sie für ihr einfaches Leben bedürfen, hingegen wird der Rechtsgang für andere Theile Helvetiens abgekürzt werden, und überhaupt bedenke man, daß je bestimmter die Rechtsfragen sind, desto weniger Willkürlichkeit ist dem Richter überlassen, und also die Freiheit des Bürgers geschützt.

Anderwerth zieht seinen Antrag zurück und will einzig statt dem Wort Verbalprozeß bestimmen, daß die Partheien einen Schein vom Friedensrichter haben müssen. Custor will wohl Anderwerths letzter Bemerkung beystimmen, fodert aber auch, daß sein erster Antrag angenommen werde. Carrard vertheidigt den §. Graf bittet, daß man den Bergleuten nicht verarge, wenn sie die Einfachheit ihrer Rechtsform beybehalten wollen; er stimmt Anderwerths letzter Meynung bey. Kuhn will bestimmen, daß das schriftliche Zeugniß der Friedensrichter vorgewiesen werden muß ic. Dieser letzte Verbesserungsantrag wird angenommen.

§ 4. Carmintran findet den letztern Satz dieses § unrichtig, und will nur solche die ausser dem Distrikt wohnen, zur Auswahl eines Wohnsitzes verpflichtet. Smür sieht hier wieder den Anlaß zum Schreiben in Prozeßen, und also zur Unentbehrlichkeit der Advokaten, er will daher den ersten Gegenstand mündlich verrichten lassen, und den 4 Satz ganz durchstreichen. Anderwerth ist nicht Smürs Meinung, indem er sicher ist, daß Bestimmtheit für Verkürzung der Prozeße zweckmäßig ist; dagegen will er den 4 Satz dieses § dahin abändern, daß der Kläger eine Person bestimmen müsse, die ihm die Vorladungen mittheile. Custor versichert, daß er nur darum so viel spreche, weil es hier um die Hauptgrundsätze zu thun ist; ihm gefällt der 2te Satz nicht, weil durch denselben schon geschicktere Leute, als Advokaten nothwendig sind, bey der bloßen Vorladung, und er wünschte die Advokaten nur dann zu gebrauchen, wann es um Ehre, Bürgerricht, oder Criminalfälle zu thun ist, denn in seinem Land sind nicht

so viel Advokaten, und er glaubt, sie würden dort nicht gut aufwachsen und also müßte man fremde sich verschreiben. Er will, daß die Vorladung nur die Forderung des Klägers enthalten müsse. Pellegrini stimmt dem § und Carmintran bey, und findet die Einwendungen so schwach, daß er sie nicht einmal berühren will; nur wünscht er, daß die Formel der Vorladung noch durch die Commission vorgeschlagen werde. Kellstab will auch nur die Anklage, nicht aber ihre Gründe in der Vorladung bestimmen, weil man sonst bey derselben schon Advokaten bedürfte; den 4 Satz findet er ganz überflüssig. Pegler glaubt, wo die Prozeße so bestimmt schriftlich geführt werden, dauern dieselben ihrer Bestimmtheit wegen nicht ewig; er also wünscht, daß alles mündlich verführt werde, und stimmt ganz Kellstab bey.

Desloes fühlt erst jetzt recht, daß man eine Revolution nöthig hatte, weil man Willkürlichkeit der Richter für Freiheit ausgiebt. Er ist überzeugt, daß diese Vorladungen schriftlich geschehen müssen, damit keine Willkürlichkeit statt habe; er stimmt daher zum § mit Carmintrans Verbesserung. Secretan glaubt, man verstehe den 4 Satz nicht recht, sonst würde man sich nicht dagegen setzen, denn er diene nur zur Verminderung der Kosten, weil die Vorladung wohlfeiler geschehen kann, als durch die Weibel. Dann wolle man keine schriftliche Vorladung; dies sey so viel als keine Prozeßform, und türkische Willkürlichkeit den Richtern gestatten. Ueberhaupt giebt ja das Gutachten Freyheit zur mündlichen oder schriftlichen Verführung der Prozeße, dagegen aber gestatte man doch wenigstens die schriftliche Vorladung, damit doch auch etwas Bleibendes von der Streitsache vorhanden sey, und bey einer allfälligen Appellation der Gerichtschreiber nicht willkürlich handeln könne; eben so, wie soll ohne dieses wenige Schriftliche eine Cassation statt haben? — Man will keine Advokaten, will man dann lieber wieder Landvögte, d. i. willkürliche Richter haben? — Er stimmt zum Gutachten und Pellegrinis Antrag bey.

Bourgeois begreift auch nicht, warum man den Weibeln die Vorladung in ihrem willkürlichen mündlichen Bericht anvertrauen wolle; auch ist er überzeugt, daß der geforderte Inhalt der Vorladung die Prozeße eher vermindern als vermehren wird, er stimmt dem § und Carmintran bey. Graf fühlt wohl, daß die Berggegenden nicht mehr bey ihrer einfachen Prozeßform bleiben können, obgleich sie die Revolution deswegen nicht nothwendig hatten: er will daß die Vorladungen nur die Ursachen der Anklage enthalten. Michel will doch noch lieber in die Hände der Advokaten, als in die, der Gerichtschreiber fallen, daher stimmt er zum Gutachten mit Pellegrinis Mey-

nung und Durchstreichung des 4ten Satzes. Carmin-  
 tran ist überzeugt, daß wenn man kurze Prozeßfor-  
 men will, man diesen § annehmen muß, doch beharrt  
 er auf seiner ersten Einwendung und stimmt Negrini  
 bey. Lüscher stimmt Michel bey, und will, daß  
 die Vorladungen durch die Municipal-Weibel angelegt  
 werden, damit der 4te Satz weggelassen werden könne.  
 Perighe stimmt zum Gutachten. Graf beharrt  
 auf seinem Antrag. Custor will durchaus die Grün-  
 de der Klage nicht in die Vorladung setzen lassen.  
 Carrard beharrt auf dem Gutachten, weil es durch-  
 aus nothwendig ist, in diesem einzigen schriftlichen In-  
 strument des Prozesses, die Gründe des Klägers an-  
 gezeigt zu haben. — Der erste Satz des § wird an-  
 genommen. Ueber die Abmehnung des 2ten Satzes  
 entsteht großer Lärm und Unordnung. Graf fodert  
 den Namensaufruf, weil nur unsere Advokaten für  
 den § gesprochen haben, und er nicht durch sie die  
 Advokaten einführen lassen will. Kuhn fodert, daß  
 der Präsident jeden zur Ordnung ruffe, der irgend  
 einem Mitglied seinen vorigen Stand vorwirft, in-  
 dem wir alle hier Volksrepräsentanten sind; übrigens  
 aber denkt er, seye ein redlicher Advokat eben so gut,  
 als ein Volksführer eines ehemals demokratischen Can-  
 tons. — Großer Lärm. — Der Namensaufruf wird  
 vorgenommen und mit 53 Stimmen gegen 52 wird  
 das Gutachten verworfen.

Secretan sagt, da man nun die Basis des gan-  
 zen Gutachtens verworfen hat, und also der ganze  
 Entwurf unnütz wird, so fodere ich, daß man  
 keine Zeit mehr mit diesem Gegenstand verleihe und  
 mich also der Commission entlasse. Kellstab wider-  
 setzt sich Secretans Antrag und denkt, wenn schon  
 dieser § nicht ganz unabändert angenommen wurde,  
 so sey er doch nicht ganz durchgestrichen, sondern  
 müsse nur etwas abgeändert werden.

Anderwert h fodert Zurückweisung an die Com-  
 mission, welche, wann er nicht sehr irret, einen glück-  
 lichen Mittelweg zu finden wissen wird. Dieser Antrag  
 wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### Nachmittags-Sitzung,

den 26 Hornung Abends um 7 Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß er eine wichtige  
 Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums erhalten ha-  
 be, die einen diesen Morgen in geheimer Sitzung be-  
 handelten Gegenstand betreffe, und fragt, ob er sie  
 öffentlich vorlegen soll oder nicht?

Kuhn fodert öffentliche Behandlung, weil, wann  
 es gegenrevolutionäre Unternehmungen betrifft, es  
 gut ist dem Volk zu zeigen, wie wir denken, und wir  
 besonders den Gegenrevolutionärs zeigen sollen, was  
 sie durch ihre freyheitsmörderischen Unternehmungen  
 zu erwarten haben: er wenigstens wünscht hierüber  
 seine Meynung frey und öffentlich zu sagen. Herzog  
 v. Eff. glaubt, ungeachtet auch er sich nicht fürchte  
 seine Meynung frey zu sagen, so sey es hier nicht  
 darum zu thun, ob einer öffentlich oder heimlich zu  
 sprechen wünsche, sondern ob es nicht besser sey, wenn  
 der Gegenstand vorläufig heimlich behandelt werde.  
 Er stimmt für geheime Sitzung.

Zimmermann findet diese Vorberathung über-  
 flüssig, besonders weil keine Zuhörer im Saal sich be-  
 finden, und weil die Veranlassung zu dieser Botschaft,  
 nemlich die Uebersiedlung von einer fränkischen Pa-  
 trouille bey Gidgen im Canton Solothurn, durch helve-  
 tische Flüchtlinge, schon hinlänglich bekannt ist, und es  
 also höchst gleichgültig ist, ob der Antrag des Direk-  
 toriums, über solche Vergehen ein Militärtribunal zu  
 errichten, auch noch bekannt werde, er fodert Abstim-  
 mung und schleunige Behandlung des Gegenstandes  
 selbst.

Huber denkt, es sey weit besser daß sich die Ver-  
 sammlung erst vertraulich über diesen Gegenstand in  
 geheimer Sitzung berathe, ehe sie denselben öffentlich  
 behandelt, besonders da die Sache von so großer  
 Wichtigkeit und so weit aussehenden Folgen ist. Die  
 geheime Behandlung wird beschlossen.

### Großer Rath, 27 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Cartier im Namen einer Commission legt ein  
 Gutachten vor, über die Veräußerung einiger National-  
 Güter, welches für 6 Tage aufs Bureau gelegt  
 wird.

Cartier trägt darauf an, den Beschluß, welcher  
 die Herausgabe eines Volksblatts bestimmt, zurückzu-  
 nehmen, weil dasselbe seinem Endzweck nicht hin-  
 länglich entspricht. Auf Nüces Antrag wird Dring-  
 lichkeit erklärt.

Nüce stimmt dem Antrag Cartiers bey, wünscht  
 aber, daß nun statt des Volksblatts das Bulletin der  
 Gesetze zur Aufklärung des Volks in der Republik  
 herum gesandt werde. Graf stimmt bey und wünscht,  
 daß dann dagegen die Gesetze geschwinder bekannt ge-  
 macht werden. Anderwert h will nicht auf einmal  
 alle Aufklärung dem Volk abschneiden, sondern das

Volkblatt etwas zweckmäßiger einrichten lassen, und also Cartiers Antrag einer Commission zur Untersuchung überweisen. Huber erklärt sich als Präsident der Commission über das Volkblatt, und hätte gewünscht, daß man erst den Bericht derselben abgewartet hätte, ehe man darüber etwas verfügt, besonders da die Commission einen Vorschlag zu seiner bessern Einrichtung zu machen im Begriff war. Escher stimmt Graf bey und beklagt sich, daß die National-Buchdruckerey so langsam arbeite. Zimmermann glaubt, die Idee eines Volkblatts die wir bey Erkennung desselben hatten, machte uns wohl Ehre, allein das Volkblatt selbst entspreche dieser Idee keinesweges, und in dieser Rücksicht bedaure er jeden Heller, der dafür verwendet wird; und da er in der Ueberzeugung steht, daß von der Stelle aus, die jetzt das Volkblatt liefert, kein zweckmäßiges Volkblatt erscheinen wird, so will er dasselbe sogleich einstellen. In Rücksicht der Buchdruckerey ist er überzeugt daß nicht sie, sondern andere Stellen an der langsamen Bekanntmachung der Gesetze schuld sind, weil sie meist am zweyten Tage die ihr eingesandten Gesetze wieder gedruckt abliefern.

Wyder meynt, es sey mit einem Buchdrucker wie mit einem Esel, je mehr man ihn stoße, desto mehr er zurückgehe; er wünscht, daß man endlich einmal nachsehe, wo der Fehler der langsamen Erscheinung der Gesetze stecke.

Zimmermann versichert, daß z. B. das Municipalitätsgesetz deswegen noch nicht bekannt gemacht wurde, weil der Justizminister einige Einwendungen dagegen zu machen im Sinne habe.

Gapani stimmt Cartier bey, und wünscht, daß die Regierung aufgefordert werde, die Philosophen in Thätigkeit zu setzen, und demjenigen einen Preis ertheile, der das beste Volkblatt liefert. In Rücksicht des Justizministers denkt er, man solle ihn zur Ordnung weisen, wenn dassenige richtig sey, was Zimmermann von ihm anzeigte.

Escher ist auch der Meynung, daß das gegenwärtige Volkblatt eingestellt werde, weil ein solches nie seine beste Wirkung erreichen wird, so lange es von der Regierung selbst herausgegeben wird: Dagegen wünscht er, daß die Commission noch weiterfort sich mit einem zweckmäßigeren Volkblatte beschäftige. In Rücksicht der Beschuldigungen gegen den National-Buchdrucker bittet er allerhöchst, daß man keine Vergleichen mehr aus dem Thierreiche herhole, weil sie leicht ausarten; und überdieß versichert er, daß sich der Nationalbuchdrucker völlig rechtfertigen kann, über die verspätete Bekanntmachung der Gesetze, und es also ungerecht ist, immer ohne Sachkenntniß Klagen gegen einen Bürger zu erheben. Dieß erklärt er ohne

Partheylichkeit, indem er, als Herausgeber des Republikaners, sehr unzufrieden mit der Nationalbuchdruckerey ist.

Näf findet das Volkblatt auch unzweckmäßig; da es aber wichtig ist, dem Volke doch die Gesetze zu erklären, so wünscht er Vertagung von Cartiers Antrag, bis die Commission ein Gutachten vorlegt. In Rücksicht der Nationalbuchdruckerey stimmt Escher bey, und wünscht eine Einladung an das Directorium für Beschleunigung der Bekanntmachung der Gesetze.

Kuhn ist auch unzufrieden mit dem Volkblatte, weil einige Gelehrte in demselben in einem zu hohen Tone zu dem Volke sprechen, und ihm glauben lassen wollen, daß es jetzt schon des Glücks der Revolution genieße, da doch dieses noch nicht der Fall ist. Die verschiedenen Klagen, denkt er, gehören vor das Directorium, und daher müsse dieses eingeladen werden, die Gesetze so bald möglich bekannt zu machen. Die Vergleichen aus dem Thierreiche, denkt er, gehören ins Thierreich zurück und nicht in eine gesetzgebende Versammlung. Cartiers und Kuhns Anträge werden angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Vakanzzeit der gesetzgebenden Ráthe vor, welches für sechs Tage aufs Bureau gelegt wird.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die einfachen Beneficien, welchem zufolge das Directorium eingeladen werden soll, sobald möglich nähere Auskunft über diese Beneficien einzuliefern. Auf Kuhns Antrag wird Dringlichkeit erklärt und das Gutachten selbst einmüthig angenommen.

Näf fordert von der Commission über das Volkblatt einen baldigen Rapport über ein zweckmäßigeres. Blattmann folgt. Kuhn ist überzeugt, daß die Regierung selbst nie ein zweckmäßiges Volkblatt herausgeben kann, und daß eigentlich der Schweizerbothe diesem Bedürfnisse ziemlich zweckmäßig entspricht, und daß die beste Aufklärung, die wir dem Volke geben können, in der zweckmäßigen republikanischen Organisation der Republik bestehe; er fordert also Tagesordnung über Náfs Antrag. Desloes und Custer stimmen Náf bey. Graf ist gleicher Meynung, und empfiehlt das Blatt des Bürgers Hausknecht in St. Gallen als sehr zweckmäßig. Zimmermann fordert Vertagung, bis man weiß, ob der Senat unsern Beschluß annimmt. Suter folgt, ist aber auch nicht für ein officielles Volkblatt gestimmt, weil die Geniefunken, die für Verfassung von Volksblättern erforderlich sind, sich nicht aus der Luft greifen lassen. Náf beharrt, weil wohl Fürsten ihre Gesetze nur trocken

herausgeben, Republikaner aber dieselben dem Volke erläutern sollen. Der Gegenstand wird verlag.

Wyder, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Vergrößerung der Pfarren und des Municipalitätsbezirkes Rothenburg, welchem zufolge das Directorium eingeladen werden soll, nähere Auskunft zu geben. Erlacher will den Gemeinden, die sich mit Rothenburg zu vereinigen wünschen, sogleich entsprechen. Hecht fordert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird.

Wyder vertheidigt das Gutachten, weil in Rücksicht der Entschädigung der verkleinerten Pfarren noch nähere Auskunft erforderlich ist. Kilchmann fordert Rückweisung an die Commission in Rücksicht der Vergrößerung der Pfarrgemeinde, hingegen in Rücksicht der Vereinigung zu einer Municipalität will er entsprechen. Carrard glaubt, man könne ganz entsprechen, wenn alle Mitinteressirte damit zufrieden sind. Wyder beharrt. Suter stimmt ganz Erlachern bey, weil ihn jede Vereinigung unter Menschen freut. Anderwerth vertheidigt das Gutachten, weil über diesen Gegenstand nähere Kenntniß nöthig ist. Eustor stimmt ganz zum Gutachten. Kuhn denkt, die Einföhrung dieser Gemeinden gehe uns nichts an, weil jedermann, laut der Constitution, zu Kirche gehen kann, wo und wie er will. In Rücksicht der Municipalitätseinverleibung aber findet er den Antrag der Commission sehr zweckmäßig. Das Gutachten wird angenommen.

Das Directorium übersendet den Bericht über den im letzten Jahre in ganz Helvetien geleisteten Bürgereid.

Vellegrini ist überzeugt, daß im Canton Laus mehr als 10000 Bürger den Eid geleistet haben müssen. Broye bemerkt, daß, laut der Botschaft selbst, eben so viele Bürger dieses Cantons sich den Sommer durch außer Landes befinden. Kuhn fordert Verweisung dieser interessanten Botschaft an die über den Zustand der Republik niedergesetzte Commission. Vellegrini fordert Mittheilung an den Senat. Diese beyden Anträge werden angenommen.

Das Directorium theilt umständlichen Bericht von dem Nationalgute Dalley im Lemau mit, das dem Collegiatsstifte von Fryburg gehört, und welches dasselbe zu verkaufen wünscht, wegen des üblen Zustandes seiner Gebäude. Gapani fordert Verweisung an eine Commission. Carmintran folgt, weil vielleicht dieses Guth Partikularstiftung und Eigenthum ist. Nuce denkt, das Nationaleigenthum werde nicht schwer zu beweisen seyn, und stimmt Gapani bey. Der Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet Carmintran, Panchaud und Gapani.

Das Directorium zeigt an, daß im District Staf-

sisburg im Canton Bern eine Bittschrift herumgeboten wurde, um auf eine unregelmäßige Art Unterschriften zu sammeln, daß es diese Unterschriftenammlung sogleich eingestellt habe; dagegen aber die Gesetzgebung einlade, den Gegenstand, der zu dieser Bittschrift Anlaß gab — nemlich das Unglück der Schuldbetreibungen — in sorgfältige Berathung zu nehmen. Neben diesem schlägt dieser Entwurf einer Bittschrift verläufig vor, Papier- oder Ledergeld einzuführen, mit diesem die Schulden abzuzahlen zu erlauben, und dasselbe dann auf 50 p. C. herabzusetzen.

Gapani mißbilligt den ungeseklichen Weg dieser projectirten Bittschrift und fordert Verweisung dieser Anzeigen von Schuldbetreibungen an eine Commission. Herzog von Effingen folgt, und glaubt eine Art Nationalbank könnte hierüber vielleicht Hülfe leisten. Cartier bemerkt, daß, wenn die Commission über Förmlichkeiten der Bittschriften ein Gutachten vorgelegt hätte, so würden nicht solche unregelmäßige Schritte vorgefallen seyn; er fordert auch eine Commission, und wünscht, daß das Directorium eingeladen werde, uns ein Verzeichniß dieser Schuldbetreibungen vorzulegen; und dann wäre es vielleicht möglich, durch Ausschreibung eines allgemeinen Anleihs auf die begüterten Bürger, den Staat in Stand zu setzen, die Obligationen und Gültbriefe einzulösen, und dann nach und nach, durch die wieder eingehenden Summen, diese Obligationen und Gültbriefe mit den Interessen wieder ablösen zu lassen.

Kuhn fordert Verweisung der Botschaft an die Commission über die Förmlichkeit der Bittschriften, und stimmt bey, daß der Gegenstand selbst, nämlich die Schuldbetreibungen, an eine Commission gewiesen werde; übrigens erklärt er feyerlich, daß er weder Paviergeld noch irgend eine Maafregel, welche das Eigenthumsrecht aufhebt, unterstützen wird. Michel folgt, und ist überzeugt, daß dem schrecklichen Uebel der Schuldbetreibungen muß Einhalt gethan werden, wenn nicht mancher ehrliche Mann zu Grunde gehen soll. Desch stimmt Michel und Kuhn bey. Zimmermann stimmt Kuhn bey, obgleich er gewünscht hätte, daß das Vollziehungs-Directorium diese Bittschrift nicht eingesandt hätte, weil sie von Bürgern herrührt, die zu derjenigen Classe gehören, welche unzufrieden ist, daß sie ihren Zweck in der Revolution, nemlich Theilung der Güter oder Abzahlung der Schulden mit der Hälfte des Werthes derselben, nicht erreicht hat; daher fordert er mit Unwillen Tagesordnung über diese Bittschrift. Kuhn bemerkt, daß diese Schrift keine Bittschrift ist, weil sie noch nicht unterschrieben ist, und daß man also nicht über dieselbe zur Tagesordnung gehen kann. Huber erklärt, daß er schon über Förmlichkeit der Bittschriften ein

Gutachten vorgelegt hätte, wann über die Volks-Gesellschaften ein Rapport vorhanden wäre: übrigens ist er überzeugt, daß die collectiven Bittschriften nicht gestattet werden können und erklärt, daß die Commission nach diesem Grundsatz arbeiten wird. In Rücksicht der Sache selbst freut er sich, daß sie wieder zur Sprache kam und stimmt also Kuhn bey, doch mit der feyerlichen Erklärung nie ein Papiergeld zu gestatten, dagegen denkt er, könnten die Schuldbetreibungen so wie andere einzelne Theile der Civilgesetzgebung, besonders behandelt werden. Die Botschaft wird überhaupt an eine Commission gewiesen, die aus den BB Kuhn, Graf, Michel, Huber und Gmür besteht, die Beplagen werden der Commission über Formlichkeiten der Bittschriften übergeben und zugleich erklärt, daß nie keine Rede von Papiergeld seyn soll.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### Großer Rath, 28 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Br. Stätler von Bern wird zur Probe als italienischer Dolmetscher angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

**Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.**

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Längs den Grenzen der Republik und in den Gegenden wo der Salzhandel vormals freigegeben war, wird ein Schleichhandel mit fremdem Salze getrieben, der dem Staate höchst notwendig ist.

Um also dem Gesetz vom 2ten May, wodurch der Salzhandel als ein Regal der Nation und als ausschließlich dem Staate gebührend erklärt ist, Vollziehung zu verschaffen, findet das Direktorium nothwendig, auch Bürger Repräsentanten, einzuladen, die Strafe für den Schleichhandel der mit dem Salze getrieben wird, durch ein Gesetz zu bestimmen. Ohne den Maaßregeln die ihr in diesem Betracht vorkehren werdet, vorzugreifen, glaubt das Direktorium man könnte verordnen: daß alle diejenigen, welche ausser der Republik Salz antausen und in das Land bringen würden, für das erstemal nebst der Confiskation des eingebrachten Salzes noch einer Geldbuße von einem Bazen für jedes Pfund unterworfen seyn sollen, bey der ersten Wiederholung solle die Geldbuße verdoppelt und im Falle einer zweyten, der Schuldige einer

noch schwerern, den Umständen angemessenen Strafe, verfällt werden; die Hälfte der Confiskation und der Geldbuße solle dem Staat, und die andere Hälfte dem Verleider zukommen.

Das Vollziehungs-Direktorium wird erwarten, was ihr Bürger Gesetzgeber, in dieser Rücksicht zu verordnen belieben werdet.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a i r e.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.  
Mousson.

Escher fühlt die Nothwendigkeit von Gesetzen gegen die Salz-Contrebande, kann aber diesem Vorschlag des Direktoriums nicht bestimmen, und fodert also Verweisung an eine Commission. Seynoz stimmt bey, und wünscht den Gegenstand der Salz-Commission zu zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Agenten von Lausanne, welche um Erhöhung ihrer Besoldung bitten und zugleich vorkellen, daß sie beträchtliche Geschäfte haben, und nur dann unbesoldet oder so schwach der Republik dienen könnten, wenn die übrigen Beamten der Republik im gleichen Verhältnis besoldet werden.

Custor fodert Verweisung an die Commission über die Ganzen und über die Besoldungen. Huber fodert Verweisung an die Besoldungs-Commission. Kulli Verweisung an die Commission über die Agenten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### S e n a t.

Commissionalberichte über den Gesetzesvorschlag in  
Betreff des Bergbaues.

(Der Gesetzesvorschlag ist abgedruckt im St. LX. des  
2ten Bandes.)

**Bericht der Majorität der Commission.**

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welcher Sie den Gesetzesvorschlag des G. R. in Betreff des künftigen Bergbaues in Helvetien zur Untersuchung übergaben, hat sich zur Pflicht gemacht, diesen Gegenstand genau zu prüfen, hat an



allen Orten, wo es möglich war, sich Rathes erholet, Erkundigungen eingezogen, und hat nun heut die Ehre Ihnen den Bericht abzustatten.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hat zwar die Commission bewogen, nicht allein den Gesetzworschlag zu untersuchen, sondern

erstens die dringende Nothwendigkeit der Einführung dieses für uns noch ganz neuen Erwerbzeiges, und zweitens den entschiedenen Vortheil, so dadurch für unser Vaterland erwachsen kann,

in Betrachtung zu ziehen, und Sie werden erlauben, Bürger Repr., daß das Resultat davon Ihnen auch vor der Berichtsabstattung selbst, vorgelegt werde.

Es ist Ihnen bekannt, daß von allen den vielen ehemaligen Schweizer-Regierungen keine das geringste zum Nutzen der Handlung, zu Aufnahme der Gewerbe und Fabriken, oder zu Errichtung neuer Erwerbszweige that; in einigen Cantonen wurde aus Handlung und Fabriken ein Monopolium der regierenden Hauptstädte gemacht, in andern duldete man selbe, ohne daß die Regierungen etwas zu ihrem Vortheil noch Nachtheil thaten, und endlich gab es noch dergleichen Cantone, wo die Regierung alle mögliche Hindernisse der Handlung und Industrie in Weg legte, und unter solchen Umständen war wahrhaftig nicht zu erwarten, daß die in unserm Lande verarbeiteten Waaren einen solchen Grad von Vollkommenheit erlangen würden, um den Vorzug über diejenigen, so in andern Ländern fabriciert werden könnten, zu verdienen. Es mußte erfolgen, was wir nun wirklich vor uns sehen, nemlich seit 30 und mehr Jahren ist in der Schweiz kein neuer Erwerbzweig entstanden, die alten sind noch wie sie damals waren, und haben an Vervollkommnung nichts gewonnen. Die seidene Stoffe und Band, die baumwollenen Tücher, Mouffeline, gedruckte Indienne und Nástücher, sehen denen, so vor 30 Jahren gemacht worden sind, so ähnlich, daß man über diese hartnäckige Beständigkeit erstaunen muß, während daß andere Völker in allen Arten Fabrication solche Fortschritte gemacht, und eine Vollkommenheit erreicht haben, die unsere Begriffe übersteigen und die unsere Nachlässigkeit um desto auffallender macht. Was aber noch weit mehr auffallend ist und unsere Unwissenheit im Calculiren wie im Fabriciren beweist, ist der Eifer, mit welchem sich jede Person, wenn es die Vermögensumstände nur immer zulassen, mit fremden Waaren kleidet; nur Lyoner seidene Stoffen, Lyoner Band, englische Mouffeline und Mouffelinetten, schändliche baumwollentücher, englische Indienne u. sind Mode, finden Gnade vor den Augen der Helvetinnen, und unsere eigene Arbeit wird verachtet.

Man sollte fast glauben, wir wollten selbst andern Nationen zeigen, wie sehr fremde Waaren den Vorzug vor den unstrigen verdienen. Dieß beweist aber im Grund nichts mehr und nichts weniger, als daß wir wirklich im Verhältniß anderer Nationen mit unsrer Industrie und Fabriken weit zurückstehen.

Es ist die erste und größte Pflicht einer Regierung, die Einfuhr und Ausfuhr, die Einnahmen und Ausgaben, die Bedürfnisse und Verdienste des Staats oder des Landes genau abzuwägen. Ist die Einfuhr größer als die Ausfuhr, die Ausgabe größer als die Einnahme, die Bedürfnisse größer als der Verdienst, so muß nothwendig jeder Staat, so unvermerkt es auch zugehen mag, verarmen, zu Grund gehen, Wohlstand, öffentlicher und Privateredit müssen verschwinden und einem Zustande Platz machen, von dem wir Ihnen, Bürger Repräsentanten, keine Schilderung geben wollen, der aber auch durch weise und kluge Maßregeln gar leicht von unserm Vaterland kann abgewendet werden. Man kann mit Recht die vorigen Regierungen in Rücksicht des so eben gesagten der größten Nachlässigkeit beschuldigen, vielleicht mögen aber auch die vielen und vielerley Arten von Regierung und Souveränitäten etwas dazu beygetragen haben. Jeder Canton handelte einzeln für sich, ohne Rücksicht auf die andern, und ohne Rücksicht aufs Ganze. Jeder Canton wähnte sich reich, und seine Unterthanen im Wohlstand, und dieser Wahn entstand daher, weil einige Cantone Käse, die andern Vieh, noch andere Menschen, und endlich noch andere die von ihren getreuen Unterthanen verarbeiteten Waaren ausführten. Gewiß ist, daß die letztern das meiste Geld ins Land gebracht, und daß dieß Geld mehr durch seinen geschwinden Umlauf, als durch seine Anzahl diesen vermeinten Reichtum erzeugt hat. Es ist wahr, bis zum Jahr 1798 hatte sich Helvetien zu einem Grad von Wohlstand geschwungen, der Reichtum hätte können genannt werden, wenn nicht die Vermehrung unserer Bedürfnisse und Verminderung unsers Verdienstes uns dessen Vergänglichkeit gezeigt hätte. Aber, Bürger Repräsentanten, nur der höchste Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit konnten uns in jenen Grad von Wohlstand versetzen, und von dem Geist unsrer Nation dürfen wir erwarten, daß wir allezeit auf dem gleichen Pfad fortwandeln werden. Die Pflicht der Regierung ist hingegen aufs Ganze zu wachen, keinen Augenblick die Waagschaale der Ein- und Ausfuhr aus dem Gesichte zu verlieren und selbe so viel möglich zum Vortheil des Landes zu lenken.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

B a n d III.

N<sup>o</sup>. XIV. Luzern, den 29. May 1799.

(10. Bräutal, VII.)

## Senat.

### Beschluss der Commissionärsberichte über den Gesetzentwurf in Betreff des Bergbaues.)

Wenn wir Ihnen, Bürger Repräsentanten, nun gesagt haben, daß weder die Handlung noch keine Art Manufaktur sich seit einem beträchtlichen Raum von Jahren weder vermehrt noch vervollkommen haben — wenn wir ihnen gezeigt haben, daß die alten Regierungen nichts zu deren Aufnahm gethan, sondern vielmehr Hindernisse in Weg gelegt haben, so müssen wir Ihnen nun auch vor Augen legen, wohin uns diese Maaßregeln endlich geführt haben würden; wir müssen Ihnen zeigen, wie sehr unsere Erwerbszweige bereits schon abgenommen haben, und das Ziel wo selbe fast ganz aufzuhören drohen.

Es war eine Zeit, wo unsere Waaren in alle Länder Europas, England und Oestreich ausgenommen, auch nach Amerika und Afrika verkauft wurden. Und da in den einen gar keine, und in den andern nicht genugsame Fabriken waren, so wurden die Schweizerfabricate ein Bedürfnis. Allein es hat sich geändert, in Spanien und Portugall, in welchen Schweizerwaaren einen beträchtlichen Absatz hatten, sind selbe nun gänzlich verboten. Der Handel nach Rußland hat auch aufgehört, so wie der nach Pohlen, seit der Zertheilung dieses Reichs. Die Vereinigung von Oesterreichisch, Flandern und dem linken Rheinufer mit Frankreich hat uns ebenfalls einen empfindlichen Stoß versetzt, indem einerseits der beträchtliche direkte Verkaufshandel, so wir mit diesen Ländern geführt, aufgehört, andererseits der Leinwandhandel nach Frankreich nummehr auch nicht statt haben kann, weil die vorher in Frankreich einzuführen verbotene Brabander Leinwand nun inner den Grenzen der Republik verarbeitet, und folglich die untrige ganz entbehrlich wird. Nach Italien und nach Deutschland bleiben uns bis dato noch ungefehr und ohne Einschränkungen die gleichen Handelsverkehre wie zu allen Zeiten offen, und die einzige Verminde-

rung oder Einschränkung, so wir in diesen Gegenden empfinden, müssen wir der Concurrnz der englischen Waaren zuschreiben.

Mit Frankreich haben wir unstreitig bis zum Jahr 1790 den größten Handelsverkehr gehabt, und dieser Verkehr war zum Vortheil beyder Länder, dann die meisten unserer Bedürfnisse, fast alle Urstoffe zu unsern Fabricationen, die Produkte, so Frankreich aus seinen ost- und westindischen Besitzungen, jene so es aus seinen afrikanischen Etablissements und aus seinem Levantischen Tauschhandel zog, kauften wir von ihnen. Dagegen war auch dieß Land eine unserer größten Ressourcen, indem von allen den Waaren, so bey uns fabriciert wurden, einige wenige Artikel ausgenommen, ein grosser Theil dahin verkauft und eingeführt wurde. Aber seit 1790 hat sich diese Handlung nicht nur verringert, sondern ist auch nichts hinabgesunken. Das offenbare Uebergewicht, so die Engländer bestimmt an allen Orien zur See haben, hindert die Zufuhr der amerikanischen, der ostindischen, der afrikanischen und levantischen Produkte in die französischen Seehäfen, und also auch die Ausfuhr nach jenen Gegenden. Wir können also seit jenem Zeitpunkt von Frankreich keine aus den bemeldeten Ländern kommenden Waaren beziehen, noch ihnen von den untrigen, so durch Frankreich dahin abgeführt wurden, verkaufen. Der Gebrauch unserer Waaren in Frankreich selber hat sich auch außerordentlich vermindert, theils durch Entstehung vieler neuer Fabriken bey ihnen und theils durch die als Folge der neuen republikanischen Verfassung angenommenen grössern Ordnung und Sparsamkeit, angewöhnten Entbehrung. Der schon so lang gewünschte allgemeine Frieden wird endlich doch einmal erscheinen, und wird dann auch unsern Handelsverhältnissen mit Frankreich eine andere Gestalt geben. Wir werden wiederum vorzüglich und mit Vortheil den größten Theil untrer fremden Bedürfnisse aus Frankreich ziehen, und eben so ihnen von unsern fabricierten Waaren verkaufen können. Dieß wird für beyde Länder wiederum

ein glücklicher Zeitpunkt seyn, aber ob er von langer Dauer seyn werde, dieß ist eine andere Frage, und ist vermuthlich nur vermeinend zu beantworten. Dann Bürger Repräsentanten, seit die fränkische Nation die Fesseln der Sklaverey zerrissen, hat sie der staunenden Welt kein ander Beyspiel gegeben, als die Entschlossenheit alles zu unternehmen, und die Standhaftigkeit alles auszuführen; und von einer solchen Nation, die über das aus durch ihre Lage mehr als alle andern begünstigt ist, müssen wir erwarten, daß sie niemals auf halbem Weg stehen bleiben wird. Der Friede wird die Lösung seyn, wo in allen Gegenden Frankreichs, Fabriken aller Art errichtet werden; die fränkische Regierung wird selbe begünstigen, und die Lebhaftigkeit des Nationalcharakters wird selbe beschleunigen, und gewiß, Bürger Repräsentanten, wird das erste Jahrzehnd uns beweisen, daß Frankreich unsere Waaren ohne weder zu Prohibitiven noch zu großen Zöllen Zusucht zu nehmen, entbehren kann und entbehren wird.

Für die Ausfuhr unserer Industrie bleiben uns also nur Italien und ein Theil von Deutschland; und auch in diesen beyden Ländern stoßen wir auf die Engländer, die uns an allen Orten eine hartnäckige Concurrenz entgegen setzen, die zu eben so wohlfeilen Preisen als wir verkaufen, und die wir an Vollkommenheit der Fabrikation nicht erreichen können. — Diese sich selbst frey nennenden Engländer, welche die ganze Welt von ihnen abhängig, und ihnen zinsbar machen wollten, sind es, welche unsern Erwerbszweigen den empfindlichsten Streich, oder gar den Ruin drohen. Stellen sie sich vor, ein Land wie jenes, mit allen seinen Reichthümern, mit seinen, für andere Länder unerreichbaren Hilfsquellen, mit seinen ostindischen Produkten, mit seiner bequemen Lage für die Zu- und Abfuhr von und nach allen Weltgegenden — mit dem angeborenen Nationalcharakter, alles zur Vollkommenheit zu bringen, und endlich mit seinen zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gebrachten mechanischen Wissenschaften, welcher es in Stand setzt, bald alles, was wir durch Menschen müssen arbeiten lassen, durch Maschinen zu ersetzen — und urtheilen Sie dann, ob wir nicht in Gefahr stehen nach und nach unsern Verkauf zu verlieren — schon jetzt und mit Bedauern müssen wir es Ihnen sagen, wird die englische Waare der Schweizerwaare auch selbst zu höhern Preisen vorgezogen.

Hier haben Sie nun eine kurze, und sehr unvollständige Uebersicht unserer vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Lage, in Rücksicht der Handlung und Industrie. Es ist wirklich wenig Schmeichelhaftes und Tröstliches darin; aber die Commission hat geglaubt, vor allem aus müsse sie Ihnen die Wahrheit sagen, damit nur kein Zweifel der unumgänglichen Nothwendigkeit, neue Erwerbsquellen zu errichten mehr übrig bleibe.

Es ist nicht zu läugnen, daß während einer langen Reihe von Jahren die Handlungsbilanz zu unserm Vortheile war, aber gewiß ist sie es seit zehn Jahren nicht mehr, dann unser Erwerb hat ab- und unsere Bedürfnisse haben zugenommen, und die Zukunft zeigt uns noch ein weit größeres Mißverhältniß. Das drückendste bey der ganzen Sache sind unsere ungeheueren Bedürfnisse, die wir alle aus andern Ländern beziehen müssen, und die uns völlig in einen Zustand von Abhängigkeit versetzen. Diese Abhängigkeit ist viel gefahrvoller für unsere Republik als man glaubt, dann bedenken Sie, daß wir alle ersten oder rohen Stoffe für unsere Manufakturen, daß wir Brod, Salz, Eisen und anderes Metall, sogar die Kleidung aus fremden Ländern ziehen müssen, und denke man sich einen von den, nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Fällen.

Wann man uns während 1 oder 2 Jahren keine rohe Seide oder Baumwolle zukommen läßt, womit sollten sich die vielen 1000 Arbeiter aller Art beschäftigen und ernähren?

Oder, würde man uns kein Eisen und Stahl verkaufen wollen, so wären die Professionisten nicht mehr im Stand zu arbeiten und der Ackerbau sogar müßte aufhören.

Und würde man uns endlich die Zufuhr von Brod und Salz noch entziehen, so wäre unser Land nothwendig dem größten Hunger, Mangel und Elend preisgegeben.

Es ist unmöglich, die Wahrheit des eben gesagten zu widersprechen und eben so unmöglich diese für jeden Patrioten drückende Dependenz zu misskennen. Es schmerzt Euere Commission, Bürger Repräsentanten, Euch dieses Geständniß zu thun, aber es macht derselben hingegen Vergnügen Euch bestimmt zu sagen, daß wir Mittel und Kräfte genug in und um uns haben, um einen Theil unserer bis dahin gehaltenen Erwerbszweige zu entbehren, selbe durch bessere und dauerhaftere zu ersetzen, und endlich um den größten Theil unsrer fremden Bedürfnisse in uns selber zu finden, um hierzu zu gelangen, braucht es nur kräftige und weise Maasregeln von Seiten der Regierung, und Thätigkeit und Standhaftigkeit der Bürger.

Das erste, was in unserer Republik der Verbesserung fähig, was in der Ausführung leicht, und für den Erfolg sicher ist, ist der Feldbau. Dieser ist an einigen Orten zum höchsten Grad von Vollkommenheit und Ertrag gebracht worden, an andern Orten mittelmäßig, und an den übrigen noch sehr vernachlässigt. Ich kenne Gegenden, die von 1780 bis 1795, im Anfang 6 bis 700 und am Ende 12 bis 1400 Malter Korn

jährlich abtragen, und die gleichen Bezirke haben ihren Viehstand in der nemlichen Zeit mehr als verdoppelt. Dieß ist wahrer Reichthum sowohl des Güterbesizers als des Staats — dieß beweist den hohen Grad von Verbesserung, dessen unser Erdreich im allgemeinen fähig ist, und dieß beweist endlich, was Arbeitsamkeit, geieitet durch Klugheit, zu bewirken vermag. Es ist eine große und überaus beruhigende Wahrheit, daß wann durch ganz Helvetien der Ackerbau, an jedem Ort so viel er ertragen mag, verbessert wird, wann die noch öd und unnütz liegenden Felder urbar gemacht werden, daß wir die Zufuhr fremder Früchte entbehren, und uns selbst ernähren können. Es wäre überflüssig, Ihnen, Bürger Repräsentanten, mehr über diesen Gegenstand zu sagen, er gehört eigentlich gar nicht zu unserm Fach, aber den lebhaften Wunsch kann Ewere Commission nicht vrrbergen, daß das Directorium dem Feldbau die größte Aufmerksamkeit gönnen möge, daß es kein Mittel unterlasse, selben aufzumuntern, zu begünstigen, und uns endlich an das Ziel führen möge, daß wir sagen können, daß in Helvetien nur eigenes Brodprodukt geessen wird.

Ein zweyter auch sehr wichtiger Gegenstand wäre die Einrichtung von Wollentücher- und Wollenzug-Fabriken, die uns fürsich wegen unsers rohen Clima zum unentbehrlichen Bedürfnis geworden, und wofür jährlich außerordentliche Summen aus der Schweiz gehen. Es ist unbegreiflich, daß ein ganz fabricirendes Land wie die Schweiz, nie daran dachte, diesen beträchtlichen Zweig von Industrie einzuführen. Es waren keine Unmöglichkeiten, und keine Hindernisse, der derselben im Weg stunden. Es ist wahr, die im Land erzeugte Wolle ist zu grob, zu schwer, um Hoffnung zu lassen, feine Tücher daraus zu verfertigen. Aber Frankreich hat auch keine oder nicht genug eigene Wolle, eben so wenig Holland und andere Gegenden Norddeutschlands. Diese wird aus Spanien bezogen und wir haben den gleichen Vortheil selbe zu beziehen wie andere Nationen, und uns wird sie auch nicht theuer zu sehen kommen. Die Regierung muß nothwendig bedacht seyn, in Zukunft die Einfuhr dieses Artikels mit Zöllen zu belegen, um denen im Land fabricierten Wollentüchern einen entschiedenen Vortheil zu geben. Durch dieses Mittel werden wir bald die Einfuhr dieser neuen Fabrication vor uns sehen.

Die Vermehrung und Verbesserung der Agrikultur, die Einführung der Wollfabriken, werden für unsere Republik von sehr großem Nutzen seyn; sie werden eine Menge Menschen beschäftigen und ernähren, die bis dahin auf andere Arbeit eingeschränkt waren; sie werden die großen Geldsummen, so bis jetzt jährlich dafür aus dem Land giengen, im Land behalten —

Aber, B. Repräsentanten, dem ungeachtet bleiben unsere fremden Bedürfnisse noch sehr groß, noch ist kein Ersatz für die schon bis dahin entstandenen und in Zukunft noch mehr abnehmenden, zum Theil ganz zu verlierenden Zweige unserer Industrie und Erwerbsmittel, und diese Betrachtung führt uns dann endlich zur Hauptsache selbst, nemlich zu der Ueberzeugung, daß nur der Bergbau allein nebst allen seinen Nebenweigen uns diesen Ersatz geben, uns von der drückenden Abhängigkeit losreißen und uns zu einem glücklichen Ziel führen können. Gewis hat die Natur in unsere Gebirge große Reichthümer von Mineralien gelegt, sollen wir nun diese Reichthümer wie bis dahin im Schoos der Erde liegen lassen? und sollen wir ferner alles, was wir selber schon besitzen, von den uns umgebenden Ländern beziehen? Nein, Bürger Repräsentanten, was man unter der alten Verfassung nicht thun wollte, was vielleicht selbst durch die vielen Grenzen und Sperrungen von einer zur andern, unausführbar war, ist der einen und unzertheilbaren Republik, die im Innern keine Grenzen mehr kennt, vorbehalten. Der Geist der Freyheit und Gleichheit, zu dem wir uns erhoben, wird unsrer Thätigkeit neuen Schwung, und unserm Kunstsieß neuen Eifer geben, um auch in diesem für uns noch neuen Fach denjenigen Grad von Nutzen und Vollkommenheit zu erreichen wie andere Länder. Die Pflicht der Gesetzgebung, eine weise Politik und die Pflicht der Selbsterhaltung erfordern aber, daß diese neuen Erwerbszweige aus allen Kräften begünstigt und niemand weder durch Einschränkung noch Abgaben von einem solchen Unternehmen abgeschreckt werde.

Die Nothwendigkeit und der zu erwartende Nutzen des Bergbaus hat sich aus dem, was wir Ihnen vortragen haben, genugsam erzeigt. Wir können Sie überdieß noch an den Vortrag der Bergwerkscommission des großen Raths, daselbst den 22 Decemb. abgelegt, und im No. 52 des schweizerischen Republikaners enthalten, verweisen und uns aller fernern Beobachtungen enthalten. Demungeachtet müssen wir Sie noch um einen Augenblick Geduld bitten, damit auch Sie, B. Repr., die Meynung der Commission über den Anfang des Bergbaus, die Fortsetzung und desselben Einfluß auf unsere Existenz einsehen können.

Der alle Jahre höher steigende Preis des Holzes ist ein Beweis des schlechten Zustands unserer Wälder und der fortbauenden Verminderung dieses Products. Wir haben freylich an vielen Orten Torf oder Turben, aber einerseits hat man sich zum Behelf der Fabriken und zu Heizung der Oefen in der Haushaltung noch nicht an diesen Brennstoff gewöhnen wollen, anderseits sind die Torfgruben noch nicht in hinlänglicher Anzahl

eröffnet worden, um einen Unterschied im Preise der Turben gegen den Holzpreis zu finden, und also war niemand patriotisch genug, um anstatt Holz Torf zu brennen. Der steigende Preis des einen und der fallende Preis des anderen kann aber hierin eine Aenderung bewirken. Aber wenn wir an den Bergbau denken wollen, so müssen wir vor allem auf Entdeckung und Hervorbringung neuer Brennstoffarten bedacht seyn; unsere Gebirge können voll Eisen, Kupfer, Bienen, Silber, Gold und Salzquellen sich befinden: ohne neue Brennstoffe sind selbe unnütz; dies beweist uns die große Nothwendigkeit der Steinkohlen.

Der Bergbau auf Steinkohlen soll demnach vorzüglich begünstigt und den Unternehmern auf dieses Mineral keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Wir haben in den meisten Gegenden Helvetiens Spuren von dem Daseyn dieses so wichtigen Brennstoffes; wir haben sogar an unterschiedlichen Orten kleine im Gange seyende Steinkohlenbergwerke; aber da die Besitzer davon selbe nur zu dem einzigen Gebrauche ihrer Gewerbe anwenden, und nicht mehr als für ihre eigenen Bedürfnisse graben lassen, so hat das Publikum keinen Nutzen davon. Es ist also um Entdeckung neuer Steinkohlen und um Anlegung von ausgedehnteren Bergwerken darauf zu thun; diese müssen dann regelmäßig und zu dem Endzwecke gebaut werden, daß so viel als möglich davon an den Tag gebracht werde. Wenn diese Unternehmungen mit Verstande angefangen und mit Muthe fortgesetzt werden, so darf man mit Zuversicht erwarten, daß wir bald viele und genugsame Steinkohlenbergwerke sehen, und von diesem Brennstoffe besitzen werden; und wenn wir zu diesem Ziele gelangen, so bedenken Sie, Bürger Repräsentanten, welcher unendliche Vortheil dem ganzen Lande darans erwachsen muß, wie sehr dieses den Holzgebrauch vermindern, den Preis davon fallen machen, einen Theil der Waldungen entbehrlich und zum Ackerbau anwendbar machen — und endlich wie sehr dadurch die Errichtung aller Bergwerke auf andere Mineralien erleichtert und möglich gemacht wird; denn zu jedem Gebrauche sind die Steinkohlen tauglich: in die Oefen und Camine der Privathäuser; unter die Kessel der Färber, Bleicher und Fabrikanten; für die Glashütten; zu Brennung der Ziegel und Kalk; für die Schlosser, Schmiede und Hammerschmieden, und sogar, nach einer kleinen und nicht köstlichen Vorbereitung, zum Schmelzen des Eisens.

Der Bergbau auf Steinkohlen ist also unstreitig der zuerst nothwendige und der wichtigste, weil durch diesen allein die Möglichkeit der anderen erweckt wird. Unmittelbar darauf folgen die Eisenbergwerke. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in den Gebirgen Helvetiens nicht nur genugsam, sondern Ueberfluß von

aller Gattung Eisenerz sich befindet: nichts kann dringender, nichts wichtiger seyn, als dieses zu benutzen und zu veredeln. Bürger Repräsentanten! der Urstoff aller Metalle und Mineralien ist unstreitig das Eisen; nur durch Eisen können alle andere Metalle entdeckt und nutzbar gemacht werden; nur durch Eisen können Künstler, Professionisten und Fabrikanten im Stande seyn zu arbeiten und ihr Brod zu verdienen; nur durch Eisen ist der Ackerbau oder Feldbau möglich; und endlich, nur durch Eisen kann Sicherheit und Unabhängigkeit der Staaten erweckt und behauptet werden. Sehen wir nun zu allen diesen Betrachtungen noch jene der ungeheueren Geldsummen, so jährlich aus unserm Lande ausgeführt werden für Guß- und Schmiedeeisen, für Stahl, für Feilen, Sensen und dergleichen, so haben wir in einer Uebersicht alles, was uns die Nothwendigkeit und Nutzen dieses Zweiges beweist. Durch Benutzung unsers Eisenerzes, durch Benutzung von Schmelzhütten und Hammerschmieden setzen wir uns also in den Fall, uns selber mit Guß- und Schmiedeeisen zu versehen. Die Verwandlung von Eisen in Stahl wird uns ein leichtes seyn, und dann die Errichtung von Feilen- und Sensenfabriken, von Verfertigung aller Gattung Werkzeu- und Stahlwaaren, so bis dahin aus fremden Landen bezogen worden. Es werden viele unserer Mitbürger dabey Beschäftigung und Brod finden. Die großen Geldsummen, so vorhin für diese Artikel aus dem Lande gegangen, werden darinne bleiben, und unsere Unabhängigkeit wird um ein großes befestigt werden.

Wenn wir bedenken, daß wir jährlich 400000 Centner fremdes Salz kaufen müssen, daß dafür alle Jahre vier Millionen Franken baares Geld aus unserm Lande geht, so verdient natürlich dieses unsere Aufmerksamkeit, und die größte Anstrengung, innerhalb unserer Grenzen neue Salzquellen zu entdecken und zu benutzen. Es ist Euerer Commission angenehm, Euch B. Repräsentanten die Versicherung geben zu können, daß wir Hoffnung haben, dazu zu gelangen; ein paar Gegenden zeigen deutliche Spuren von dem Daseyn dieses köstlichen Naturproduktes; allein so wie der Salzhandel ein Regale der Nation ist, so müssen es Unternehmungen von Salzbergwerken auch seyn, theils in Rücksicht der Kosten, so selbige nothwendig erfordern, und welche Partikularen selten bestreiten können und wollen, theils in Rücksicht der Bestimmung des Salzpreises, weil, wenn ein Salzbergwerk in den Händen eines Partikularen wäre, der Staat selbst den Preis davon bestimmte und Abkäufer davon wäre.

Von Gold- und Silberbergwerken wollen wir Ihnen kein Wort sagen; es kann seyn unsere Gebirge enthalten dergleichen; aber authentische Beweise davon

Haben wir nicht; die Zukunft und die Vaulustigen mögen beweisen, was an den Sagen, so hierüber ausgefreut worden, wahr oder unwahr sey. Euere Commission selbst hat sich wenig oder gar nicht mit diesem Gegenstande, den sie wirklich nicht unter den wahren Reichthum der Nation zählt, beschäftigt. Kupfer und Blei haben wir nöthig, und die werden wir gewiß in der Folge der Zeit, und wenn der Bergbau ein wenig Ansehen und Zutrauen bekommen haben wird, entdecken. Silber und Blei sind unzertrennliche Gefährten im Schooße der Erde, und also können wir bey diesem Anlasse zu eigenem Silber gelangen, das aber freylich nicht von dem größten Belange seyn wird.

Wir könnten Ihnen noch von den Reichthümern unsers Bodens, welche ohne regelmäßigen Bergbau können benutzt werden, erzählen; wir könnten Ihnen sagen, welchen unbeschreiblichen Vortheil der Gebrauch von Gips und Mergel dem Landbau an vielen Orten gebracht, und an vielen anderen Orten noch bringen kann; wir könnten Ihnen bemerken, daß gewiß unsere Gebirge keine Thonerden enthalten, welche Kenner und Sachkundige in den Stand setzen würden seine Porcellanfabriken zu errichten; wir könnten Ihnen sagen, daß schon eine Art Walkererde gefunden worden, die uns Hoffnung giebt, mit der Zeit dieses kostbare Produkt in Vollkommenheit zu entdecken; wir könnten Sie endlich noch aufmerksam auf ein paar unserer Tafelberge machen, die einen solchen Reichthum von dauerhaften und zierlichen Schiefem enthalten, daß damit alle Dächer in Helvetien könnten gedeckt und der Transport in die meisten Gegenden könnte zu Wasser gemacht werden, und folglich nicht theuer zu stehen käme; daß die Schieferdächer schöner und dauerhafter als die Ziegel wären, und daß durch diesen Gebrauch und die Entbehrung der Ziegel ein großer Theil Holzes erspart werden könne. Aber die Commission geht nur ganz kurz über diese Betrachtungen weg. Sie hat sich erlaubt, Euch, vielleicht ein wenig zu weitläufig, ihre Meinungen über die dringende Nothwendigkeit der Einführung des Bergbaues, und über den daher zu hoffenden Vortheil und Nutzen vorzutragen, und schreibt nunmehr zum Berichte über den Beschluß des großen Rathes.

Die Resolution des großen Rathes enthält 14 Erwägungsgründe. Die Commission hat einhellig ihre Richtigkeit und Billigkeit anerkannt und genehmigt.

Der erste Artikel des Beschlusses bedarf keiner Erwähnung, weil er nichts anders als die Erklärung enthält, daß was der Nation wirklich gehört, National-eigenthum sey.

Der 2. § erklärt alle unter dem Boden befindliche Metalle u. als Nationaleigenthum. Diesen Grundsatz billigt die Commission vollkommen, weil einerseits es sey, selbst ein Stück Landes nur dessen Oberfläche

und Benutzung gekauft oder geerbt, und anderseits ohne Anerkennung dieses Grundsatzes die Einführung des Bergbaues ganz unmöglich wäre.

Der 3. § sichert dem Eigenthümer eines Landes die darunter befindlichen Bausteine, Gips, Mergel, Torf. Die Commission hat diesen § mit dem 15. § zusammen verbunden, hat obiges Eigenthumsrecht billig und gerecht befunden, sowohl als die Requisition jener Erdarten, wenn selbe dem Staate nothwendig sind, und der Eigenthümer dafür volle Entschädigung erhält.

Der 4. § bestimmt das Recht des Bergwerksbesizers gegen die Landeigenthümer. Die Commission findet diese Bestimmung sehr nothwendig, weil sonst ein Bergwerk in seinem besten Zustande könnte in den Fall kommen still zu stehen. Diese Bestimmung ist desto billiger, weil kein Eingriff in das Eigenthumsrecht gemacht wird, und dem Landeigenthümer die vollste Entschädigung zugesichert ist, und weil endlich eine Abtretung von Land oder Wasser nur kann begehrt werden, wenn offenbar bewiesen ist, daß dem ganzen Staate ein Vortheil dadurch zuwächst.

Die §§ 5, 6 und 7 sind klar, deutlich, und bedürfen keiner Erwähnung.

Der 8. § will der Commission nicht gefallen; sie hätte gewünscht, es wäre von den 50 Lachtern gar keine Rede gewesen, indem eine solche Bestimmung weder auf Steinkohlen noch Eisenerz Platz haben kann, und selbst auf Silberbergwerke nur in den reichhaltigsten Gebirgen. Da aber der Artikel selbst schon die möglichen Ausnahmen voraussetzt, und jeder Bauer eines Bergwerkes schon bey der Pachtung eine Ausdehnung begehren kann, so scheint auch dieser § annehmbar.

Das Neue, das Ungewohnte, sogar die völlige Un- erfahrenheit des Bergbaues, macht eine vom Staate zu verordnende Oberdirektion nothwendig. Der Vortheil des Staates und die Sicherheit der Unternehmer erheischt solches. In dieser Voraussetzung giebt die Commission den §§ 9, 10 und 11 ihren ganzen Befall, so wie dem 12. und 13., welche das beste Pachtrecht oder Verlohn eines Bergwerkes bestimmen.

Der 16. und 17. § enthalten Dispositiv, die in allen Staaten bereits schon anerkannt sind. Der letztere voraus ist von einer unterschiedenen Nothwendigkeit, indem, wenn die Bergleute keine Begünstigung oder Vortheil genießen, sich niemand dieser Arbeit widmen und man gezwungen seyn wird, fremde Arbeiter kommen zu lassen.

Der 14. Artikel hingegen, der auf die Bergwerke eine Abgabe vom Viertel des reinen Ertrages legt, mißfällt der Commission ganz. Wir haben Ihnen gesagt, wie nothwendig der Bergbau sey, wie wichtig selben zu begünstigen; und gewiß eine solche Abgabe würde jedermann abschrecken das Geringsste zu

unternehmen. Die Commission glaubt, der Staat solle für einmal keine Finanzquelle auf den noch nicht einmal angefangenen Bergbau berechnen. Sie ist ferner der Meinung, daß der Steinkohlenbau noch mehr begünstigt seyn solle, als der auf Metall: ersterer sollte, entweder auf immer, oder doch auf eine Anzahl Jahre — zum Exempel 15 bis 20 Jahre — die Eisenbergwerke, mit Inbegriff der Schmelzhütten und Hammerschmieden, auf 10 bis 15 Jahre, und endlich die von edlerem Metalle auf 8 bis 10 Jahre von aller Abgabe befreyt seyn.

Da aber dennoch in einem Gesetze die Grundlage einer Abgabe bestimmt seyn muß, da das Directorium selber einsehen wird, daß in diesem Zeitpunkte der 14. Art. ganz zweckwidrig ist — da das Directorium gewiß den gleichen Wunsch und Eifer für die Einführung des Bergbaues wie wir hat, so wird selbiges auch gewiß ohne Anstand eine Einladung an die gesetzgebenden Räte für die Modification bemeldten 14. §. machen, welcher dann das ganze Gesetz den Umständen angemessen macht.

Dies sind die Gründe, welche die Majorität der Commission bewegen, Euch die Annahme dieses Beschlusses anzutragen.

### Bericht der Minorität der Commission.

Die Resolution des großen Rathes zeigt uns die Nothwendigkeit, den Bergbau zu begünstigen, um uns durch die gewinnenden Metalle einer äußeren Abhängigkeit zu entziehen.

Ich bin dem großen Rathe dankbar für diese Aufmerksamkeit; allein ich finde, nach meinen Einsichten, daß durch diese Annahme ganz das Gegentheil erzielt würde; denn anstatt aufzumuntern, schlägt dieser Beschluß alle Lust zum Bergbau darnieder.

Ich frage, wer wird den Bergbau, der immer mit sehr großen Kosten begleitet ist, anfangen, wenn ihm diese Resolution voraus sagt:

Den vierten Theil des reinen Gewinnes mußt du dem Staate geben, und noch alle die Auslagen tragen, die das Gesetz auf jeden Bergbau legen wird.

Würde es heißen: vermittelt Abtragung des vierten Theils des Gewinnes soll dein Bergbau dann keiner weiteren Auflage mehr unterworfen seyn, so wäre auch was bestimmtes gesagt, und der Bergbaulustige wüßte voran er wäre; so aber, bey den voraus angekündigten aber nicht bestimmten Auflagen, wird niemand sein gutes Geld in ein Bergwerk legen wollen.

Setzt zur Sache selbst:

Der § 4 kann zu den größten Ungerechtigkeiten und Chicanen Anlaß geben, wenn ein Besitzer eines

Guts oder eines Wassers (seyen es Brunnen- oder andere Wasser) gezwungen seyn soll selbige herzugeben.

In den mehresten Fällen kann besonders das Wasser nicht entschädiget werden, denn Wasser kann oft ein Mittel zu diesem oder jenem Etablissement werden. Man kann es als Resource einer ganzen Familie ansehen.

Wie oft werden eine Reihe von Jahren vergeblich angewendet, um hier oder da Wasser zu finden: endlich trifft man den glücklichen Punkt und das Wasser wird herbeigeleitet

Der Bergwerker, ohne vorher angewandte Versuche und Kosten, hat laut § 4 das Recht solche Gewässer an sich zu ziehen. Wer kann die Entschädigung erweisen und bestimmen?

Diesem Titel sollte wenigstens noch zugesetzt werden: Daß das Eigenthum von Grund und Wasser nur in dem Fall mit Gewalt gefodert werden kann, wann auf keinem andern Punkte in die Runde von einer halben Stunde, sey es auch mit zehnfach vermehrten Kosten und Beschwerden, der Bau kann angefangen und betrieben werden; und wenn auf keine Weise die nöthigen Gewässer von ferne hergeleitet, oder die Produkte auf keine Art zu dem zur Bearbeitung derselben nöthigen Wasser können hingebraucht werden; zu diesem soll dem Besitzer des Grundes noch frey stehen den Bau selbst zu betreiben; so wie auch die Stelle eines auf seinen Boden 2 Jahre lang verlassenen Baus unentgeltlich wieder anheim fallen solle.

§ 9. Ist ganz unbestimmt und kann gleichfalls zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wenn nicht noch beygefügt wird: Kein Pächter eines Baus kann zu Versuchsbauen (das ist Bauen zu Auffuchung neuer Produkte) gezwungen werden, wenn er nicht will. Und jedem Pächter muß es frey stehen, die aufgefundenen Mineralien auszugraben und zu Gelde zu machen, wie er will.

Es ist immer ein grosser Unterschied zwischen einem Raubbau und einem Ausbeutebau. Ein zweckmäßiger Ausbeutebau, wenn er auch ganz allein auf die Ausbringung aller aufgefundenen Mineralien gehet, könnte nach diesem Gesetz als Raubbau erklärt werden.

Auch muß es jedem Pächter frey stehen, nach Ausgrabung aller aufgefundenen Mineralien, die Grube zu verlassen, folglich den ganzen Bau aufzustecken.

§ 14. Versteht sich nach Abzug aller Kosten, die der Besitzer an den Bau verwendet hat, den vierten Theil des reinen Ueberschusses; da man weiß wie gering der Ertrag ist, der dem Pächter eines Bergbaus zuwächst, so darf sich dann die Republik eben nicht sehr viel von dieser Abgabe versprechen.

Die Steinkohlen sollten von dieser Abgabe befreit seyn, so lange das Lager nicht 2 Schuh dick ist, und in dieser Dicke fortläuft, dann der Steinkohlenbau sollte vor allem aus begünstigt werden, weil ohne diesen Brennstoff keine andern Bergwerke mit gutem Erfolg betreiben werden können.

§ 16. Unter Kaufrecht wird hier wahrscheinlich das Zugrecht verstanden.

Dieser Artikel bedarf noch einer grossen Berichtigung und muß bestimmter seyn. Ich will voraussetzen, ein, oder eine Gesellschaft helvetischer Bürger entdecken zum Glück unsers Vaterlandes eine Salzquelle und errichten mit grossen Kosten ein Salzwerk; der Staat hat den ausschließlichen Salzhandel, folglich muß das gewonnene Salz dem Staat verkauft werden: wer anders soll alsdann den Preis bestimmen als der Staat, der es kauft? haben in solchem Falle die Unternehmer Feinde oder Feinde, so kann der Preis so herabgewürdigt werden, daß den Unternehmern nichts als Schaden übrig bleibt. Es ist demnach gleich fest nöthig durch ein Gesetz den Preis festzusetzen, und das kann ganz wohl geschehen, z. E. wenn bestimmt wird, daß der Preis des Ankaufs immer 20 bis 25 pr. Ct. niedriger als der Detail verkauft seyn solle; mit diesem Benefice, und mit den  $\frac{1}{4}$  des reinen Gewinns soll und kann der Staat wohl zufrieden seyn. Auch soll vermittelst dessen der Staat ein solches Salzwerk auf alle nur mögliche Weise begünstigen, demselben einen Raum von vielen Stunden eingeben, damit innert demselben nachher nicht andere Salzwerke sich anlegen, sich den Bergstoff vertheuern und einander verderben können.

§ 17. Erfahrungen von vielen Jahren zeigen, daß wir arm an Steinkohlen sind, so daß beynähe kein Bau in der Schweiz mit Vortheil auf denselben kann betrieben werden; daß ztens von Metallen sich wenig Spuren zeigen, denn unsere primitiven Gebürge, die größtentheils unbedeckt am Tage liegen, sind äußerst arm an Gängen, und noch ärmer an Metallen irgend einer Art. Uebrigens sind dato Eisen und Salz die einzigen Mineralien, die uns von wichtigem Ertrag sind.

Wenn demnach die Oberdirektion des Bergbaus die Besuchung aller unbedeutenden Versuchsbauen auf alle Arten Mineralien auf sich nehmen wollte, so würde diese den Staat in beträchtliche Auslagen ziehen, die sich gleich weit höher belaufen als man denkt, besonders an Einkommen, das dem Staat durch neues Bergbau zuflösse, jetzt noch beyweitem nicht zu denken ist. Das Gesetz hierüber kann daher füglich einstweilen, bis sich ergibt, daß der Bergbau in unserm Vater-

land mit mehr Vortheil, als die Aussichten versprechen, kann betrieben werden, folgende Modification erleiden, und die Obriheiten auf folgendes eingeschränkt werden.

Die Oberbergwerksdirektion schränkt sich einstweilen auf die der Nation gehörende Baue, und auf denjenigen Privatbergbau ein, der die Direktion um Rath fragt; in welchem Fall dann der Eigenthümer dieses Baues den hierüber verfügten Gesetzen sich unterwirft; zeigen sich aber hie oder da hoffnungsvolle Aussichten zu reichen oder dem Lande wichtigen Ausbeuten von irgend einem Mineral, so soll die Bergwerksdirektion befugt seyn, den Eigenthümer des Baues den Bergbaugesetzen zu unterwerfen; die übrigen mehr oder minder unbedeutenden Privatbaue lasse man bey'm alten bewenden.

Wenn bey der Etablierung einer Bergbaudirektion man die Direktoren derselben gleich vom Anfang mit Augenschein u. s. w. von mehr oder minder entfernt liegenden Baue beauftragt, so belaufen sich die ihnen wegen vieler Arbeit schuligen Salarien und besonders die Reisekosten in kurzem auf beträchtliche Summen, die offenbar verschwendet sind. So wichtig ich den Bergbau für ein Land halte, so bin ich doch sehr dafür, Wiano in demselben zu gehen, besonders da wir so arm an Mineralien aller Arten sind. Besorge man mit Klugheit unsere Salzmine in Fer, die Eisengruben bey Frau, und hie und da die einzelnen wenigen Steinkohlengruben, und lasse sich nicht in weitläufige Einrichtungen von Administrationen ein, die wohlthätig für ein an Mineralien aller Art reiches Land, aber auszehrend für uns seyn würden.

§ 17. Ueber die Befreyung der Bergleute vom Militärdienst.

Ich kenne keinen Grund warum Bergleute nicht eben sowohl wie die, welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen, Militärdienste leisten sollen. Es ist besonders in der jetzigen Entstehung unsrer Republik nothwendig, daß man keine solche Ausnahme mache. Trift der Fall ein, daß dieser oder jener Bau dem Vaterland besonders wichtig, ja unentbehrlich ist, so ist denn noch Zeit genug, daß man diejenigen, welche sich damit beschäftigen, auf einige Zeit vom Militärdienst enthebe, wenn die allzugeringe Anzahl der dazu durchaus nothwendigen Arbeiter es erfordert.

## Großer Rath, i Merz.

Präsident: Herzog von Essingen.

Carmintran zeigt an, daß einige Unterstatthalter die unbegreiflichste Einwirkung in die Urtheile der



Berichte sich anmassen, weil sie glauben hierzu bevollmächtigt zu seyn durch das Gesetz vom 9 May, welches für jedes Urtheil das Visa des Unterstatthalters fodert, er begehrt daher eine Commission, die jenes Gesetz wieder aufs neue durchsehe. Carrard bemerkt, daß hierüber wirklich eine Commission vorhanden ist, und fodert also Verweisung an dieselbe, um ein baldiges Gutachten vorzulegen. Huber stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

## Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habet vom Direktorium einen Etat der verschiedenen Truppenkorps begehrt, die in der Republik bereits in Thätigkeit stehen. Der einliegende vom Kriegsministerium eingelangte Entwurf kann hierüber euerm Verlangen entsprechen.

Jenem Etat fügt das Vollziehungs-Direktorium ein Projekt bey, welches es eurer schleunigen Berathschlagung empfiehlt: die besoldeten Truppen aus dem Kanton Lemman, welche von der Verwaltungskammer zur Zeit ihrer unbeschränkten Vollmacht aufgestellt und auf zwey Jahre lang in Sold genommen worden, können unmöglich in diesem abgesonderten Zustand gelassen werden. Anderseits noch erfodern die Zeitumstände daß die aktive Macht der Republik nicht vermindert, und daß alle ihre Bestandtheile in ein Einziges zusammengefaßt werden. Das Vollziehungs-Direktorium kommuniziert euch den Rapport den es sich von seinem Kriegsminister über die Mittel hat vorlegen lassen, das besoldete Truppenkorps aus dem Kanton Lemman der ersten helvetischen Legion einzuverleiben, die dadurch auf die Zahl von 2000 Mann anwachsen würde.

Das Vollziehungs-Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, euch ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums

der Generalsekretär

M o u s s o n.

## Auszug aus dem Bericht des Kriegsministers.

Anzeige der Truppen die gegenwärtig außer der Legion in der Republik noch unter den Waffen sind und in dem Sold der Republik stehen.

Aus dem Canton Lemman in Luzern als Bewachung der obersten Gewalten	Etatmajor	5 Mann.
	Dragoner	31 —
	Artillerie	35 —
	Infanterie	324 —
Aus dem Canton Luzern für den gleichen Dienst	Jäger	124 —
Aus dem Canton Louis als Postzeiwache in Laus selbst	Infanterie	38 —
		Summa 557 Mann.

Diese Truppen kosten monatlich mit Sold, Rationen und Furage 12403 Schweizerfranken.

## Auszug des Memorials des Kriegsministers.

Die besoldeten Truppen des Lemmans, welche gegenwärtig in Luzern liegen, wurden von der Verwaltungskammer des Lemmans errichtet, als sie noch unabhängig war. Die Zeitumstände nöthigten sie zu diesem Schritt, indem sie noch den bösen Willen zurückhalten mußte, den übelgesinnte Emissarien der Gegenrevolution beynähe in allen Gemeinden längst der Kette des Jura verbreiteten: innere Unruhen hatten schon in den Ormonds, in den Alpen St. Croix, Billebof und in der Gegend von Efferten Blut vergossen. Die neue Ordnung der Dinge bedurfte also einiger Truppen. Es wurden 4 Compagnien Infanterie, ein Corps von 33 Mann Artillerie und ein anders von 31 Dragonern errichtet, und da diese Truppen gekleidet werden mußten, so warb die Verwaltungskammer dieselben auf zwey Jahre an, um Zeit zu haben durch den Abzug auf dem Sold der Kosten der Kleidung wieder einzukommen. Von diesen 2 Jahren sind nun schon 10 Monate verlossen.

Dieses Truppenkorps ist seit dem nur durch das Stillschweigen der Gesetzgebung anerkannt worden, allein es ist ohne Namen und zu klein um durch sich selbst etwas mehr zu seyn, als ein Stück von einer Legion: so wie es ist, kann kein besserer Nutzen daraus gezogen werden, als wenn es mit einem andern Corps zusammengeschmolzen wird, dessen Stärke und Brauchbarkeit es vermehren würde. Dieses Hilfsmittel wäre um so viel zweckmäßiger, da die erste helvetische Legion, mit welcher ich vorschlage jenes Corps zu vereinigen selbst eine Verstärkung nöthig hat, um bestimmte Form zu erhalten.

(Der Beschluß folgt.)